

**Ministerium für ländliche Entwicklung,
Umwelt, und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg**

Referat 52- Abfallwirtschaft, Rechtsangelegenheiten

Eingegangen am 25.11.2019

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Altölverordnung

1. § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird folgendermaßen gefasst:

„öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger“

Begründung: Die Begrenzung des Anwendungsbereichs der AltöIV auf „öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit sie Altöl entsorgen“ ist nicht sachgerecht. Es handelt sich um eine Tautologie, da gemäß § 1 Abs. 1 AltöIV diese Verordnung sich (nur) auf die Entsorgung von Altöl bezieht.

2. § 1 Abs. 3 ist folgendermaßen zu fassen:

„Diese Verordnung gilt nicht für PCB/PCT-haltiges Altöl, das zugleich PCB nach § 1 Abs. Absatz 2 Nr. Nummer 2 der PCB/PCT-Abfallverordnung ist.“

Begründung: Die sprachliche Rückausnahme von der Begrenzung des Anwendungsbereichs der AltöIV, wenn PCB im Sinne der PCB-Verordnung verwertet wird, widerspricht der PCB-Verordnung, die internationales Recht umsetzt.

3. Zu § 1a Abs. 1: Siehe Stellungnahme der AGS.

4. § 3 wird folgendermaßen gefasst:

„Altöle dürfen nicht stofflich verwertet werden, wenn sie PCB, ermittelt nach dem in Anlage 2 Abschnitt 2.1 und 2.2 festgelegten Untersuchungsverfahren, oder mehr als 2 g Gesamthalogen/kg nach einem der in Anlage 2 Abschnitt 3 festgelegten Untersuchungsverfahren enthalten. Dies gilt nicht, wenn diese Schadstoffe durch die stoffliche Verwertung zerstört werden.“

Begründung: Der bisher in der in § 3 Abs. 1 AltöIV enthaltene „untere Grenzwert“ für PCB von 20 mg/kg, bis zu dem Altöl stofflich aufgearbeitet werden darf, widerspricht dem in Artikel 3 Abs. 1 POP-VO enthaltenen (absoluten, ohne Grenzwert!) Verbot, Erzeugnisse, die PCB enthalten, in den Verkehr zu bringen. Das wäre aber nicht auszuschließen, da die Aufarbeitung durch Raffination im Sinne von § 1 Abs. 2 AltöIV nicht gewährleistet, dass PCB zerstört oder abgetrennt wird.

Ein Inverkehrbringen wird auch nicht durch Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 POP-VO ermöglicht. Danach gilt Artikel 3 POP-VO zwar nicht für Stoffe, die in Erzeugnissen vorhanden sind, die vor dem Zeitpunkt, seit dem die POP-VO in Kraft getreten ist, bereits verwendet wurden. Das gilt nach Sinn und Zweck dieser Bestimmung aber nur dann, wenn derartige Erzeugnisse nach wie vor bestimmungsgemäß verwendet werden, z.B. in geschlossenen Systemen wie Transformatoren.

Es gilt nach Sinn und Zweck nicht, wenn dieses Öl abgelassen und damit zu Abfall geworden ist. In diesem Fall handelt es sich, soweit der PCB-Gehalt 50 mg/kg nicht überschreitet, um Abfall mit dem Schadstoff PCB. Für die Entsorgung von POP-Abfall gilt Artikel 7 POP-VO. Gemäß Artikel 7 Abs. 2 POP-VO werden Abfälle „ungeachtet der Richtlinie 96/59/EG“, die (u.a.)

PCB enthalten, ohne unnötige Verzögerung „so beseitigt oder verwertet, dass die darin enthaltenen POP zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden“. Zwar regelt Artikel 7 Abs. 4 POP-VO, dass Abfälle, die in Anhang IV aufgelistete Stoffe enthalten, in anderer Art und Weise beseitigt oder verwertet werden dürfen, sofern der Gehalt an den in Anhang IV aufgelisteten Schadstoffen die dort festgelegten Konzentrationsgrenzen (PCB: 50 mg/kg) nicht übersteigen. Das betrifft aber ausschließlich die Zulässigkeit, andere als die abschließend in Anhang V Teil 1 POP-VO aufgeführten Verfahren anzuwenden. Das Ziel, PCB zu zerstören oder unumkehrbar umzuwandeln, wird dadurch nicht aufgegeben. Das bedeutet, dass in jedem Fall durch die Raffination PCB zerstört werden muss. Dem widerspricht der in der AltöIV enthaltene Wert von 20 mg/kg. Denn dadurch wird es ermöglicht, Altöl mit derartigen PCB-Gehalten aufzuarbeiten mit dem Ziel, ein Produkt zu schaffen, das ggf. PCB enthält.

5. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „wird“ ein Komma eingefügt und folgender Halbsatz angefügt:

„in der das PCB entsprechend dem Stand der Technik zerstört oder abgetrennt und nachfolgend zerstört oder umgewandelt wird“

Begründung: Der Halbsatz stellt sicher, dass die jeweilige Anlage dem aktuellen Stand der Technik entsprechend gewährleistet, dass PCB beseitigt wird.

6. In § 4 Abs. 4 wird das Wort „bis“ ersetzt durch das Wort „und“.

Begründung: Die für PCB geltende Sondervorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 regelt bereits abschließend, wie mit Altöl, das PCB enthält, umzugehen ist. Einer Regelung im Sinne von § 4 Abs. 4 bedarf es daher nicht.

7. § 5 Abs. 4 Satz 1 wird folgendermaßen gefasst:

„Ergibt die Untersuchung nach Absatz 2, dass der Grenzwert nach § 3 Abs. Satz 1 überschritten oder PCB enthalten ist, hat der nach Absatz 2 Satz 1 Untersuchungspflichtige die für das Unternehmen des Altöleinsammlers zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.“

Begründung: Der im Entwurf enthaltene Verweis auf „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ ist ein redaktioneller Fehler. Es müsste heißen „§ 3 Satz 1“, denn dort sind die im Entwurf enthaltenen Grenzwerte (20 mg/kg PCB, 2 g Gesamthalogen) aufgeführt. Der vorliegenden Änderung in oben Nr. 4 entsprechend wird § 5 Abs. 4 Satz 1 an die vorgeschlagene Regelung angepasst.